BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

➔ **Veterinärreferat**

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Bearb.: Theresia Burgsteiner
Tel.: +43 (3572) 83201-263
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

GZ: BHMT-28641/2021-12 Bezug: Judenburg, am 29.11.2021

Ggst.: Geflügelpest Herbst 2021 - Festlegung von Risikogebieten in Österreich; Kundmachung der 3. Novelle der Geflügelpestverordnung 2007, BGBLA_2021_II_488

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, teilt mit, dass am 25.11.2021 der erste Fall von Geflügelpest in Österreich (Fischamend, Niederösterreich) von der AGES bestätigt wurde und daher die 3. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl II/488, (Änderung der Anlage I) mit 26.11.2021 in Kraft tritt. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit erhöhtem Risiko festgelegt, in denen Maßnahmen gemäß § 8 der Geflügelpest-Verordnung angeordnet werden.

Die 3. Novelle 2021 der Geflügelpest-Verordnung 2007 mit den Gebieten mit erhöhtem Risiko wird im Anhang mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme bzw. den betroffenen Gemeinden zur weiteren Veranlassung (Kundmachung in ortsüblicher Weise) weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter i.V.

Dr.med.vet. Brigitte Cecon
(elektronisch gefertigt)

Beilagen

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021 Ausgegeben am 25. November 2021 Teil II

488. Verordnung: 3. Novelle 2021 der Geflügelpest-Verordnung 2007

488. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (3. Novelle 2021 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG, BGBl. I Nr. 104/2019, und der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Gelügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die 2. Novelle 2021 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 185/2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

(zu § 8)

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

im Bezirk Murtal die Gemeinden:

1. Fohnsdorf
2. Kobenz (nur die Katastralgemeinden Kobenz und Raßnitz)
3. Sankt Georgen ob Judenburg
4. Sankt Peter ob Judenburg (nur die Katastralgemeinden Feistritzgraben, Rothenthurm, St. Peter)
5. Unzmarkt-Frauenburg
6. Zeltweg
7. Lobmingtal (nur die Katastralgemeinde Großlobming)
8. Judenburg (nur die Katastralgemeinden Judenburg, Oberweg, Reifling, Tiefenbach, Waltersdorf)
9. Knittelfeld
10. Pöls-Oberkurzheim
11. Sankt Marein-Feistritz (nur die Katastralgemeinden St. Marein und Feistritz)
12. Sankt Margarethen bei Knittelfeld (Mitterbach, Pichl, Preg, St. Lorenzen, St. Margarethen)
13. Spielberg (nur die Katastralgemeinden Laing, Lind, Pausendorf und Weyern)

Aviäre Influenza - Risikogebiet und Schlüsselbetriebe

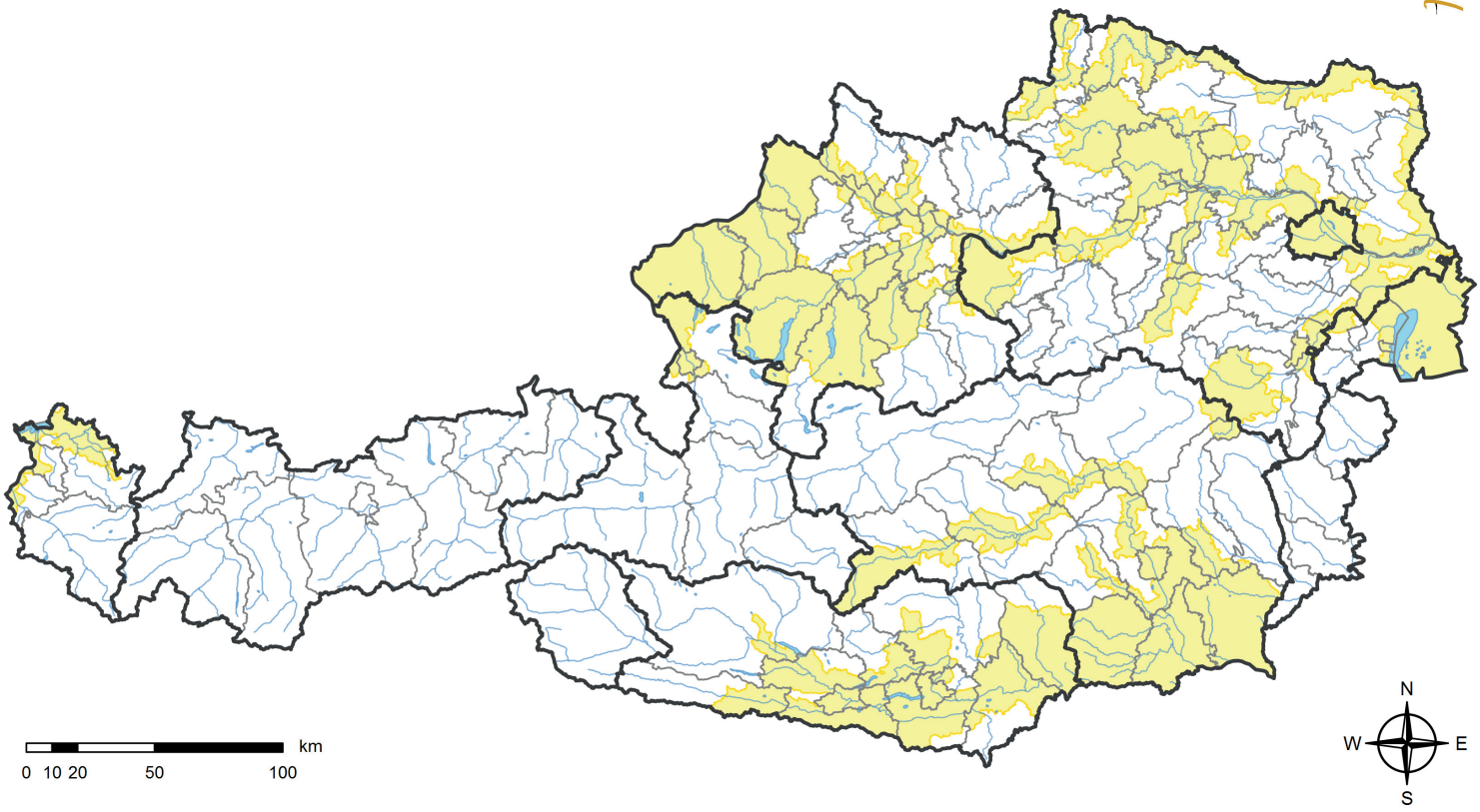

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8. (1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Betriebe mit weniger als 350 Tieren, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.